

Familienrecht kompakt

Reform des Unterhaltsrechts in Fällen und mit Beispielen
sowie mit Synopse zu den wichtigsten Vorschriften

Regierungsentwurf Unterhaltsrecht

- A. Begründung des BMJ zum Gesetzesentwurf**
(mit Übersicht) 1
- B. Ehegattenunterhalt**
 - I. Verschärfte Erwerbsobliegenheit des geschiedenen Ehegatten 2
 - 1. Grundsatz der Eigenverantwortung, § 1569 BGB 2
 - 2. Betreuungsunterhalt, § 1570 BGB 2
 - 3. Angemessene Erwerbstätigkeit, § 1574 BGB 4
 - II. Unterhaltsbegrenzung 5
 - III. Verwirkung nach § 1579 BGB 8
 - IV. Formbedürftigkeit von Unterhaltsvereinbarungen 10
- C. Rangverhältnisse**
(mit Checkliste) 10
- D. Kindesunterhalt**
 - I. Mindestunterhalt 15
 - II. Vereinfachtes Verfahren 16
 - III. Kindergeldanrechnung 16
- E. Unterhalt nach § 1615I BGB** 18
- F. Übergangsregelungen** 18

A. Begründung des BMJ zum Gesetzesentwurf

von VRIOLG Dr. Jürgen Soyka, Düsseldorf

Das Justizministerium hat Entwicklungen im sozialen Bereich zum Anlass genommen, das Unterhaltsrecht grundlegend zu reformieren.

Übersicht: Reformziele und Instrumentarien des BMJ

- **Reformziele:** Diese sollen den veränderten gesellschaftlichen Verhältnissen und dem Wertewandel hinsichtlich der Institution „Ehe“ Rechnung tragen:
 - **Verarmung minderjähriger Kinder bekämpfen:** Statistiken belegen, dass vermehrt minderjährige Kinder verarmen.
 - **Gestiegener Zahl der Scheidungen Rechnung tragen:** Durch die steigende Zahl von Scheidungen entstehen immer mehr neue Familien mit Kindern nach Scheitern der ersten Ehe. Diese sollen durch Unterhaltszahlungen gegenüber dem geschiedenen Ehegatten nicht belastet werden.
 - **Steigende Zahl an nicht ehelichen Lebenspartnern und Alleinerziehenden berücksichtigen:** Immer mehr Eltern leben in nicht ehelichen Lebensgemeinschaften zusammen. Auch die Zahl der alleinerziehenden Elternteile nimmt stetig zu.
- **Instrumentarien:** Die Mittel, mit denen diesem gesellschaftlichen Wandel begegnet werden soll, konzentrieren sich im Wesentlichen auf folgende Aspekte:
 - **Stärkung des Kindeswohls:** Die Rangfolge wird verändert, sodass die finanzielle Situation von minderjährigen und ihnen gleichgestellten volljährigen Kindern verbessert wird. Die Kinder sollen gegenüber dem Ehegatten des barunterhaltspflichtigen Elternteils und damit gegenüber Vater oder Mutter vorrangig befriedigt werden. Dadurch entfallen Mangelfallberechnungen zwischen minderjährigen Kindern und dem Ehegatten. Letzterer ist auf das zu verweisen, was nach Befriedigung des Kinderunterhalts noch als Einkommen für Unterhaltszwecke zur Verfügung steht.
 - **Verschärfung der Eigenverantwortung des geschiedenen Ehegatten:** Die Erwerbsobliegenheit bei Betreuung eines Kindes wird verstärkt. Zudem wird die Unterhaltsbegrenzung erweitert. Geplant ist auch eine neue – strengere – Definition zur Beurteilung einer angemessenen Erwerbstätigkeit i.S. von § 1574 BGB. Dies geht mit einer Verschärfung des Wortlauts des § 1569 BGB einher, der den Grundsatz der Unterhaltsbedürftigkeit regelt. Ehegatten nehmen künftig die zweite Rangstufe außerdem nur bei Ehen von langer Dauer ein.
 - **Verbesserung der Rechtsstellung von kinderbetreuenden Elternteilen:** Zu diesen gehört auch die Mutter eines nicht ehelich geborenen Kindes. Sie werden gegenüber dem geschiedenen Ehegatten ebenfalls durch einen Vorrang besser gestellt. Gleichrang besteht ausschließlich mit Ehegatten, wenn die geschiedene Ehe von langer Dauer war. Darin liegt eine Entwertung der Ehe und eine Bevorzugung von Beziehungen, in denen Kinder betreut werden.
 - **Angleichung des Steuer-, Sozial- und Unterhaltsrechts:** Dies war schon Ziel der Unterhaltsreform im Jahr 1998 und wirkt sich insbesondere bei der Kindergeldanrechnung aus, mit der steuerlichen Grundsätzen, wie dem Halbteilungsgrundsatz, Rechnung getragen wurde. Diese Angleichung hat der Gesetzgeber allerdings wieder aufgegeben, indem das Kindergeld nun bedarfsdeckend angerechnet wird. Künftig wird der Unterhalt für Minderjährige in § 1612a Abs. 1 BGB durch das Steuerrecht, den doppelten Freibetrag nach § 32 Abs. 6 S. 1 EStG, bestimmt. Die bisherige Bezugsgröße, die Regelbetrag-Verordnung, wird abgeschafft. Der Entwurf entfernt sich bei der Kindergeldanrechnung aber auch vom Steuerrecht, weil das Kindergeld auf den Bedarf angerechnet wird.

Den Gesetzesentwurf können Sie im Internet unter www.iww.de, Abruf-Nr. 070506 abrufen.

B. Ehegattenunterhalt

Grundsatz der Eigenverantwortung wird verstärkt

I. Verschärfte Erwerbsobliegenheit des geschiedenen Ehegatten

§ 1569 BGB, der die Eigenverantwortung regelt, muss geändert werden, um die Erwerbsobliegenheit des unterhaltsberechtigten geschiedenen Ehegatten zu verschärfen. Auch die Erwerbsobliegenheit bei Kinderbetreuung und schließlich die Angemessenheit einer Erwerbstätigkeit i.S. des § 1574 BGB werden überarbeitet.

Praxishinweis: Im Übrigen bleibt das System des nahehelichen Unterhalts aber unangetastet, weil auch nach der Intention des Entwurfs die naheheliche Solidarität unverändert fortbestehen soll. Der Gesetzgeber hat davon abgesehen, klare Grundsätze für die Beurteilung der Erwerbsobliegenheit zu statuieren und sich vielmehr darauf beschränkt, durch eine Veränderung des Gesetzeswortlauts die Verschärfung verbal zu akzentuieren.

1. Grundsatz der Eigenverantwortung, § 1569 BGB

Der in § 1569 BGB enthaltene Grundsatz zur Eigenverantwortung wird eher „süffisant“ verschärft:

§ 1569 BGB:

- § 1569 BGB – Abschließende Regelung: Kann ein Ehegatte nach der Scheidung nicht selbst für seinen Unterhalt sorgen, so hat er gegen den anderen Ehegatten einen Anspruch auf Unterhalt nach den folgenden Vorschriften.
- § 1569 BGB-E – Grundsatz der Eigenverantwortung: *Nach der Scheidung obliegt es jedem Ehegatten, selbst für seinen Unterhalt zu sorgen. Ist er dazu außerstande, hat er gegen den anderen Ehegatten einen Anspruch auf Unterhalt nur nach den folgenden Vorschriften.*

Grundsatz Jeder Ehegatte muss sich selbst unterhalten. Ausnahme: Nachehelicher Unterhalt wird nur gewährt, wenn sich der Ehegatte nicht selbst unterhalten kann.

Im Grunde beschränkt sich der Gesetzgeber darauf, Gerichte zu veranlassen, den Grundsatz der Eigenverantwortung, der schon immer galt, noch stärker zu berücksichtigen, ohne klare Anweisungen vorzugeben.

2. Betreuungsunterhalt, § 1570 BGB

§ 1570 BGB, der den Betreuungsunterhalt regelt, ist unverändert geblieben. Es ist jedoch als wichtiger Zusatz hinzugekommen, dass die Möglichkeiten der Kinderbetreuung berücksichtigt werden müssen:

§ 1570 BGB

- § 1570 BGB – Unterhalt wegen Betreuung eines Kindes: Ein geschiedener Ehegatte kann von dem anderen Unterhalt verlangen, solange und soweit von ihm wegen der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann.
- § 1570 BGB-E – Unterhalt wegen Betreuung eines Kindes: *Ein geschiedener Ehegatte kann von dem anderen Unterhalt verlangen, solange und soweit von ihm wegen der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann. Dabei sind auch die bestehenden Möglichkeiten der Kinderbetreuung zu berücksichtigen.*

In der Begründung zum Regierungsentwurf weist das BMJ darauf hin, dass § 1570 BGB-E im Lichte von § 1569 BGB-E auszulegen und daher die Erwerbsobliegenheit verschärft zu beurteilen ist. Der Zusatz, dass die bestehenden Betreuungsmöglichkeiten zu berücksichtigen sind, will von dem bisherigen Altersphasenmodell abkommen und zum Betreuungsmodell überleiten.

Die Leitlinien der OLG haben im Einklang mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung die Erwerbsobliegenheit bei der Kinderbetreuung im Wesentlichen nach dem Alter der Kinder bestimmt. Hinzu kamen naturgemäß auch weitere Gesichtspunkte, wie Schulschwierigkeiten, Verhaltensauffälligkeiten etc. Der Zusatz in § 1570 BGB-E will von dieser Betrachtungsweise der Erwerbsobliegenheit abweichen und stellt die Betreuungsmöglichkeiten in den Vordergrund. Dabei geht der Gesetzgeber davon aus, dass in den Städten und Gemeinden flächendeckend Ganztagsbetreuungen bei Kindern ab dem dritten Lebensjahr geschaffen werden. Dies bedeutet, dass mit Erreichen des dritten Lebensjahres zu prüfen ist, ob für das Kind eine Betreuungsmöglichkeit besteht und der bedürftige Ehegatte, der das Kind betreut, deswegen in der Lage ist, zumindest eine Teilzeittätigkeit auszuüben. Damit findet eine weitere Angleichung an § 1615I BGB statt, nach dem der Unterhalt i.d.R. nach drei Jahren endet, wobei auch hier von einer Erwerbsmöglichkeit im Hinblick auf die Betreuung des Kindes ausgegangen wird.

Praxishinweis: Dies wird dazu führen, dass der Vortrag der anspruchsbegründenden Tatsachen für einen Unterhaltsanspruch nach § 1570 BGB sich gegenüber dem zur Zeit erforderlichen Vorbringen wandeln wird. Vorauszuschicken ist, dass der unterhaltsberechtigte Ehegatte die Voraussetzungen des § 1570 BGB darlegen und beweisen muss, also auch die Tatsachen vortragen muss, die einer Erwerbstätigkeit entgegenstehen. Bisher gehörte dazu das Alter des Kindes, das eine Erwerbstätigkeit nicht erwarten ließ, nach Maßgabe der jeweiligen Leitlinien. Künftig muss dargelegt werden, dass keine Betreuung möglich ist. Kann der Unterhaltsberechtigte dies nicht darlegen, entfällt ein Verstoß gegen die Erwerbsobliegenheit nur, wenn er keinen Arbeitsplatz findet, obwohl er sich intensiv um eine neue Beschäftigung bemüht hat. Hier wird es bei der Beurteilung von Erwerbsmöglichkeiten bei Teilzeittätigkeiten zu Problemen kommen, wenn es darum geht, ob derartige Arbeitsplätze vormittags oder nur nachmittags zur Verfügung stehen und wie die Betreuungsmöglichkeiten insoweit zu beurteilen sind.

Dadurch erschwert sich also die Darlegungs- und Beweislast des unterhaltsberechtigten Ehegatten. Man kann sich ausrechnen, dass dieser Vortrag in vielen Fällen nicht gelingen wird mit der Folge, dass die Gerichte mit der Zurechnung fiktiver Tätigkeiten in diese Betreuungsverhältnisse hineinschlagen. Inwieweit dies dem Kindeswohl dienen soll, erscheint zweifelhaft.

Ausstrahlungen wird die Beurteilung dieser Frage auch darauf haben, ob eine überobligatorische Erwerbstätigkeit vorliegt und ein Teil des Einkommens deswegen gemäß § 1577 Abs. 2 BGB anrechnungsfrei bleiben muss.

Bedenklich ist die Neuregelung auch, weil es bei § 1570 BGB nicht um die Frage der Eigenverantwortung, sondern um die Frage der Berücksichtigung der Belange der zu betreuenden Kinder geht (Schwab, FamRZ 05, 1417).

Altersphasenmodell

Neu: Darlegen und beweisen, dass keine Betreuung möglich ist

Darlegungs- und Beweislast erschwert

**Offene Flanke
im Entwurf**

Ungeklärt ist, ob die Betreuungsmöglichkeiten nur die Arbeitszeit einschließlich der Zeit für Fahrten von und zur Arbeitsstelle abdecken müssen oder auch die „Freizeit“ zu Hause, die mit der Betreuung verbracht wird, der eigentlichen Belastung für den Betreuenden neben der Berufstätigkeit.

**Unterschied zu
§ 1615I BGB**

Es dürfte auch ein Unterschied zu § 1615I BGB bestehen: Oft haben die kinderbetreuenden Elternteile während der Ehe ihre Erwerbstätigkeit auch auf Wunsch des anderen Ehegatten aufgegeben. Bei der Scheidung erinnert sich der Unterhaltspflichtige nicht mehr daran und fordert von dem anderen eine Erwerbstätigkeit, um weniger Unterhalt zahlen zu müssen. Dadurch wird der betreuende Ehegatte allein durch das Bemühen um einen neuen Arbeitsplatz vor Schwierigkeiten gestellt, die er nicht hätte, wenn er seine berufliche Tätigkeit nicht aufgegeben hätte. Beim Unterhaltsanspruch nach § 1615I BGB sind solche Fälle nicht denkbar, da hier die naheheliche Solidarität, die sich auf die Kindesinteressen erstreckt, nicht zu berücksichtigen ist. Im Übrigen kann aber eine Vertrauenslage auch bei § 1615I BGB dazu führen, dass die Begrenzung von drei Jahren unbillig ist. Daher hat der BGH bei beiderseitigem Kinderwunsch in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft eine Ausweitung der Unterhaltsbegrenzung auf **fünf Jahre** für angemessen gehalten (BGH FK 06, 127, Abruf-Nr. 061996). Es ist nicht einzusehen, aus welchem Grund bei einer Ehe und gemeinsamem Kinderwunsch – so der Gesetzesentwurf – schon nach drei Jahren eine Erwerbsobliegenheit bestehen soll. Es ist schon interessant, wie unterschiedlich die Auffassungen des Gesetzgebers und des BGH zur Erwerbsobliegenheit bei Kinderbetreuung sind.

Fraglich ist, ob die Obliegenheit zur Inanspruchnahme einer Betreuungsmöglichkeit auch für den Trennungsunterhalt (§ 1361 BGB) gilt. Zu bedenken ist, dass die Auflösung der Ehe in dieser Zeit noch fraglich ist, sodass keine Veränderungen zu veranlassen sind, die im Fall einer Versöhnung rückgängig zu machen wären. Dies gilt z.B. für die Obliegenheit zur Vermögensverwertung, die sich bekanntermaßen auf die unterschiedliche Berechnung des Wohnwerts für Trennungs- und Nachscheidungsunterhalt auswirkt. Es wäre kaum zu vertreten, Kindeswohlinteressen anders als das Vermögen zu behandeln. Mit Sicherheit wird der betreuende Elternteil sich gerade in der Trennungszeit darauf berufen, dass das Kind unter der Trennung leidet und die Abgabe in einer Betreuungseinrichtung als endgültige Abschiebung auffasst. Es ist damit zu rechnen, dass gerade im Hinblick auf die Beeinträchtigung des Kindeswohls durch Aufgabe der persönlichen Betreuung Anträge auf Einholung kinderpsychologischer Sachverständigengutachten gestellt werden, denen die Gerichte schon aus verfassungsrechtlichen Gründen nachgehen müssen.

3. Angemessene Erwerbstätigkeit, § 1574 BGB

§ 1574 Abs. 1 und 2 BGB regeln die Frage, welche Tätigkeit von dem unterhaltsberechtigten geschiedenen Ehegatten verlangt werden kann.

§ 1574 BGB

■ § 1574 BGB – Angemessene Erwerbstätigkeit:

- (1) Der geschiedene Ehegatte braucht nur eine ihm angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben.
- (2) Angemessen ist eine Erwerbstätigkeit, die der Ausbildung, den Fähigkeiten, dem Lebensalter und dem Gesundheitszustand des geschiedenen Ehegatten sowie den ehelichen Lebensver-

hältnissen entspricht; bei den ehelichen Lebensverhältnissen sind die Dauer der Ehe und die Dauer der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes zu berücksichtigen.

(...)

■ **§ 1574 BGB-E – Angemessene Erwerbstätigkeit:**

(1) Dem geschiedenen Ehegatten obliegt es, eine angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben.

(2) Angemessen ist eine Erwerbstätigkeit, die der Ausbildung, den Fähigkeiten, einer früheren Erwerbstätigkeit, dem Lebensalter und dem Gesundheitszustand des geschiedenen Ehegatten entspricht, soweit eine solche Tätigkeit nicht nach den ehelichen Lebensverhältnissen unbillig wäre. Bei den ehelichen Lebensverhältnissen sind insbesondere die Dauer der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes zu berücksichtigen.

(...)

Es handelt sich nicht um eine eigenständige Anspruchsgrundlage, sondern nur um eine Ausgestaltung der Erwerbsobliegenheit im Hinblick darauf, welche Erwerbstätigkeiten dem Unterhaltsberechtigten zuzumuten sind („einmal Chefärztgattin, immer Chefärztgattin“), mit der Folge, dass Aushilfstätigkeiten, zu denen der Ehegatte im Hinblick auf seine Arbeitsbiografie ausschließlich in der Lage war, nicht ausgeführt werden mussten.

§ 1574 BGB ist keine Anspruchsgrundlage

Dreh- und Angelpunkt ist ein zusätzlicher Gesichtspunkt, der § 1574 BGB völlig verändert. Nach Abs. 2 ist eine Erwerbstätigkeit angemessen, die der früheren Erwerbstätigkeit des geschiedenen Ehegatten entspricht. Hat er früher Aushilfsarbeiten verrichtet, kann er sich nicht mehr darauf berufen, wegen des durch die Ehe erlangten sozialen Stands dazu nicht mehr verpflichtet zu sein. Die Obliegenheit, eine angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben, wird in den Vordergrund gestellt. Die ehelichen Lebensverhältnisse sind nicht mehr gleichrangige Abwägungskriterien für die Angemessenheit, sondern sind nur als **Billigkeitskorrektur** in den Tatbestand aufgenommen. Dogmatisch gilt: Die Angemessenheit ist ausschließlich aufgrund der Arbeitsbiografie des Unterhaltsberechtigten zu prüfen, während die ehelichen Lebensverhältnisse quasi als Einwendung geltend gemacht werden können, die der nach der Arbeitsbiografie gegebenen Angemessenheit entgegensteht.

Neues Kriterium ist eine frühere Erwerbstätigkeit

II. Unterhaltsbegrenzung

Bisher ist die Unterhaltsbegrenzung in § 1573 Abs. 5 BGB und § 1578 Abs. 1 S. 2 BGB geregelt.

§ 1573 Abs. 5 BGB

■ § 1573 Abs. 5 BGB: Die Unterhaltsansprüche nach Abs. 1 bis 4 können zeitlich begrenzt werden, soweit insbesondere unter Berücksichtigung der Dauer der Ehe sowie der Gestaltung von Haushaltsführung und Erwerbstätigkeit ein zeitlich unbegrenzter Unterhaltsanspruch unbillig wäre; dies gilt in der Regel nicht, wenn der Unterhaltsberechtigte nicht nur vorübergehend ein gemeinschaftliches Kind allein oder überwiegend betreut hat oder betreut. Die Zeit der Kindesbetreuung steht der Ehedauer gleich.

■ *§ 1573 Abs. 5 BGB wird aufgehoben.*

§ 1578 BGB

- § 1578 BGB – Maß des Unterhalts:
 - (1) Das Maß des Unterhalts bestimmt sich nach den ehelichen Lebensverhältnissen. Die Bemessung des Unterhaltsanspruchs nach den ehelichen Lebensverhältnissen kann zeitlich begrenzt und danach auf den angemessenen Lebensbedarf abgestellt werden, soweit insbesondere unter Berücksichtigung der Dauer der Ehe sowie der Gestaltung von Haushaltsführung und Erwerbstätigkeit eine zeitlich unbegrenzte Bemessung nach Satz 1 unbillig wäre; dies gilt in der Regel nicht, wenn der Unterhaltsberechtigte nicht nur vorübergehend ein gemeinschaftliches Kind allein oder überwiegend betreut hat oder betreut. Die Zeit der Kindesbetreuung steht der Ehedauer gleich. Der Unterhalt umfasst den gesamten Lebensbedarf.
 - (...)
- § 1578 BGB-E – Maß des Unterhalts:
 - (1) Das Maß des Unterhalts bestimmt sich nach den ehelichen Lebensverhältnissen. Der Unterhalt umfasst den gesamten Lebensbedarf.
 - (...)

§ 1573 Abs. 5 BGB und § 1578 BGB haben unterschiedliche Auswirkungen

Die Unterhaltsbegrenzung nach § 1573 Abs. 5 BGB gilt nur für Unterhaltsansprüche, die auf § 1573 Abs. 1 oder 2 BGB beruhen, also Unterhalt mangels Erlangens einer Erwerbstätigkeit oder Aufstockungsunterhalt. § 1578 Abs. 1 S. 2 BGB gilt dagegen für alle Unterhaltstatbestände. Während nach § 1573 Abs. 5 BGB der Unterhalt komplett entfallen kann, berechtigt § 1578 Abs. 1 S. 2 BGB nur zur Herabsetzung auf den angemessenen Lebensbedarf. Es kommt auf den Lebensbedarf an, den der Berechtigte vor der Eheschließung hatte und nicht auf den eheangemessenen Bedarf. Es müssen die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Unterhaltsberechtigten bei Eheschließung ermittelt werden. Es ist zu prüfen, ob der Lebensstandard bei der Eheschließung angemessen war. Das ist der Fall, wenn dieser sich etwa zwischen dem angemessenen und notwendigen Selbstbehalt bewegt, also zwischen 770 und 1.100 EUR. Wurde dieser Lebensstandard bei der Eheschließung nicht erreicht, ist er entsprechend zu erhöhen.

Gleiche Billigkeitsabwägungen: Gibt es wirtschaftliche Verflechtungen?

Die Billigkeitsabwägungen sind aber bei beiden Vorschriften gleich. Entscheidend ist, ob eine wirtschaftliche Verflechtung zwischen den Ehegatten eingesetzt hat, die sich durch die Dauer der Ehe so verfestigt hat, dass keine Unterhaltsbegrenzung in Betracht kommt, weil dem Unterhaltsberechtigten eine Art Unterhaltsgarantie zusteht. Maßgebend sind Ehedauer, Verlauf der Ehe und ehebedingte Nachteile. Die Ehedauer ist aber nur bei einer wirtschaftlichen Abhängigkeit bedeutsam, da sie nur für die Frage relevant ist, wann die wirtschaftliche Abhängigkeit so verfestigt ist, dass eine Unterhaltsbegrenzung ausscheidet. **Wichtig:** Der BGH beurteilt die Unterhaltsbegrenzung anhand ehebedingter Nachteile (BGH FamRZ 06, 1006). Hat der Ehegatte erhebliche berufliche Nachteile um der Ehe willen auf sich genommen, spricht dies für eine dauerhafte Lebensstandardgarantie, die der Unterhaltsbegrenzung entgegensteht. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, hat sich aber der Lebensstandard des Berechtigten durch die Ehe verbessert, kann es angemessen sein, ihm nach einer Übergangszeit den Lebensstandard zuzumuten, den er vor der Ehe gehabt hatte.

§ 1578b BGB-E: Unterhaltsbegrenzung

Im Gesetzesentwurf ist die Unterhaltsbegrenzung in § 1578b BGB geregelt. Der Gesetzgeber unterscheidet nicht mehr zwischen den einzelnen Unterhalts-

tatbeständen, differenziert jedoch zwischen der Herabsetzung des Unterhalts auf den angemessenen Lebensbedarf und der zeitlichen Begrenzung.

§ 1578b BGB-E – Herabsetzung und zeitliche Begrenzung des Unterhalts wegen Unbilligkeit

- (1) *Der Unterhaltsanspruch des geschiedenen Ehegatten ist auf den angemessenen Lebensbedarf herabzusetzen, wenn eine an den ehelichen Lebensverhältnissen orientierte Bemessung des Unterhaltsanspruchs auch unter Wahrung der Belange eines dem Berechtigten zur Pflege oder Erziehung anvertrauten gemeinschaftlichen Kindes unbillig wäre. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, inwieweit durch die Ehe Nachteile im Hinblick auf die Möglichkeit eingetreten sind, für den eigenen Unterhalt zu sorgen. Solche Nachteile können sich vor allem aus der Dauer der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes, aus der Gestaltung von Haushaltsführung und Erwerbstätigkeit während der Ehe sowie aus der Dauer der Ehe ergeben.*
- (2) *Der Unterhaltsanspruch des geschiedenen Ehegatten ist zeitlich zu begrenzen, wenn ein zeitlich unbegrenzter Unterhaltsanspruch auch unter Wahrung der Belange eines dem Berechtigten zur Pflege oder Erziehung anvertrauten gemeinschaftlichen Kindes unbillig wäre. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.*
- (3) *Herabsetzung und zeitliche Begrenzung des Unterhaltsanspruchs können miteinander verbunden werden.*

Bei der Herabsetzung auf den angemessenen Lebensbedarf orientiert sich der Gesetzeswortlaut des Entwurfs an der erwähnten BGH-Entscheidung (a.a.O.). Danach kommt es auf ehebedingte Nachteile an, wobei die Ehedauer nur ein Abwägungskriterium unter vielen ist.

Die Möglichkeit der zeitlichen Begrenzung nach § 1578b Abs. 2 BGB-E hängt ebenso wie die Herabsetzung auf den angemessenen Lebensbedarf von der Billigkeit ab. Die Billigkeitserwägungen sind identisch. Damit werden § 1573 Abs. 5 und § 1578 Abs. 1 S. 2 BGB zusammengefasst und gelten künftig für sämtliche Anspruchsgrundlagen, wobei zwischen Herabsetzung auf den angemessenen Lebensbedarf und zeitlicher Begrenzung ein Stufenverhältnis besteht. Bei den Billigkeitskriterien kommt es zunächst auf die ehebedingten Nachteile an, wobei hier die Dauer der Ehe nur ein Abwägungskriterium bei der Beurteilung der ehebedingten Nachteile ist. Nach der Entscheidung des BGH kommt der Ehedauer keine Bedeutung zu, wenn keine ehebedingten Nachteile gegeben sind. In diesem Fall kommt eine Begrenzung unabhängig davon in Betracht.

Zwischen § 1578b Abs. 1 und 2 BGB-E besteht ein Stufenverhältnis

Beispiel

Der schon bei Eingehung der Ehe erwerbsunfähigen Ehefrau F wurde unter Berücksichtigung einer Erwerbsunfähigkeitsrente von 800 EUR bei dreijähriger Ehe Unterhalt nach § 1572 BGB in Höhe von 300 EUR zuerkannt. Bisher dürfte eine Unterhaltsbegrenzung nach § 1578 Abs. 1 S. 2 BGB daran scheitern, dass der angemessene Lebensbedarf sonst nicht sichergestellt wäre. § 1578b BGB-E lässt nun auch einen Wegfall dieses Unterhalts von 300 EUR zu, wenn die Verweisung auf die Erwerbsunfähigkeitsrente zur Sicherstellung des eigenen Unterhalts der Billigkeit entspricht.

In diesem Zusammenhang wird auch die Surrogatsrechtsprechung Bedeutung erlangen. Diese wird zwar nicht ausdrücklich bei der Prüfung ehebedingter Nachteile erwähnt, führt aber gleichwohl zur Beseitigung derartiger Nachteile. Letztlich werden die Ehen dadurch unterhaltsrechtlich wie Doppelverdienererehen behandelt.

Surrogatsrechtsprechung wird bedeutsam bleiben

Die Begrenzungsvorschrift ist wie auch schon § 1578 Abs. 1 S. 2 BGB auch auf den Betreuungsunterhalt nach § 1570 BGB anwendbar. Im Hinblick darauf, dass jedoch mangels Bestehens einer Erwerbsobliegenheit zur vollschichtigen Tätigkeit i.d.R. noch keine abschließende Beurteilung von ehebedingten Nachteilen vorgenommen werden kann, dürfte sich in solchen Fällen eine Unterhaltsbegrenzung verbieten. Sie kann aber noch später geltend gemacht werden. Präklusion im Abänderungsverfahren nach § 323 Abs. 2 BGB dürfte dem nicht entgegenstehen, da sich die Unterhaltsbegrenzung im Ausgangsverfahren noch nicht abschließend klären lässt.

Achtung:
Hier kann ein
Regress drohen!

Praxishinweis: Bei zu erwartenden Abänderungsklagen, die sich auf § 1578b BGB stützen, wird zu prüfen sein, ob die Unterhaltsbegrenzung nicht schon nach den alten Vorschriften möglich war, sodass die erneute Geltendmachung der Unterhaltsbegrenzung nicht auf der neuen Gesetzeslage beruht, sondern nur Altstatsachen dadurch kaschiert vorgetragen werden. In solchen Fällen dürfte der Abänderung die Präklusionswirkung des § 323 Abs. 2 BGB entgegenstehen. Sieht man die BGH-Entscheidung bereits als erste Entscheidung zum neuen Recht an, die sich aber zwangsläufig auf das alte Recht bezieht, ist der Spielraum für Abänderungsklagen sehr begrenzt. In Betracht kommen Abänderungsklagen insbesondere durch die Erweiterung der völligen Unterhaltsbegrenzung auf alle Unterhaltstatbestände des BGB.

III. Verwirkung nach § 1579 BGB

Auch § 1579 BGB, der die Unterhaltsverwirkung regelt, wird geändert.

§ 1579 BGB

- § 1579 BGB – Beschränkung oder Wegfall der Verpflichtung: Ein Unterhaltsanspruch ist zu versagen, herabzusetzen oder zeitlich zu begrenzen, soweit die Inanspruchnahme des Verpflichteten auch unter Wahrung der Belange eines dem Berechtigten zur Pflege oder Erziehung anvertrauten gemeinschaftlichen Kindes grob unbillig wäre, weil
 1. die Ehe von kurzer Dauer war; der Ehedauer steht die Zeit gleich, in welcher der Berechtigte wegen der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes nach § 1570 Unterhalt verlangen konnte,
 2. der Berechtigte sich eines Verbrechens oder eines schweren vorsätzlichen Vergehens gegen den Verpflichteten oder einen nahen Angehörigen des Verpflichteten schuldig gemacht hat,
 3. der Berechtigte seine Bedürftigkeit mutwillig herbeigeführt hat,
 4. der Berechtigte sich über schwerwiegende Vermögensinteressen des Verpflichteten mutwillig hinweggesetzt hat,
 5. der Berechtigte vor der Trennung längere Zeit hindurch seine Pflicht, zum Familienunterhalt beizutragen, gröblich verletzt hat,
 6. dem Berechtigten ein offensichtlich schwerwiegendes, eindeutig bei ihm liegendes Fehlverhalten gegen den Verpflichteten zur Last fällt oder
 7. ein anderer Grund vorliegt, der ebenso schwer wiegt wie die in den Nummern 1 bis 6 aufgeführten Gründe.
- § 1579 BGB-E – Beschränkung oder Versagung des Unterhalts wegen grober Unbilligkeit: (...)
 1. die Ehe von kurzer Dauer war; dabei ist die Zeit zu berücksichtigen, in welcher der Berechtigte wegen der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes nach § 1570 Unterhalt verlangen kann,
 2. der Berechtigte in einer verfestigten Lebensgemeinschaft lebt,
 3. (wie § 1579 Nr. 2 BGB),

4. (wie § 1579 Nr. 3 BGB),
5. (wie § 1579 Nr. 4 BGB),
6. (wie § 1579 Nr. 5 BGB),
7. (wie § 1579 Nr. 6 BGB) oder
8. ein anderer Grund vorliegt, der ebenso schwer wiegt wie die in den Nummern 1 bis 7 aufgeführten Gründe.

In § 1579 BGB-E wird die bisher kurze Ehedauer nach Nr. 1 modifiziert und als neuer Härtegrund eine Nr. 2 eingeführt wird, die eingreift, wenn der Berechtigte in einer verfestigten Lebensgemeinschaft lebt. § 1579 Nr. 1 BGB war bereits aufgrund der Vorgaben des BVerfG zu korrigieren (BVerfG FamRZ 89, 941). Der Senat hat klargestellt, dass die Zeit der Kinderbetreuung zunächst die Ehedauer nicht beeinflusst, sondern nur als Abwägungskriterium für die Frage zu berücksichtigen ist, ob und in welcher Höhe der Unterhalt zu kürzen ist. Sonst würde sich – wie das BVerfG zu Recht hervorgehoben hat – die Vorschrift selbst aufheben. Diesen Erwägungen wird insoweit Rechnung getragen, als die Betreuung des Kindes nicht mehr der Ehedauer gleich steht, sondern als besonderer Umstand zu berücksichtigen ist. Ehedauer ist die Zeit von der Eheschließung bis zur Zustellung des Scheidungsantrags. Daher ist davon auszugehen, dass sich aus der Neufassung keine Änderungen bei der Beurteilung von Unterhaltsansprüchen ergeben.

**Neuer Härtegrund:
Verfestigte Lebens-
gemeinschaft**

In welchem Konkurrenzverhältnis § 1579 Nr. 1 und § 1578b Abs. 1 und 2 BGB stehen, ist nicht ganz eindeutig. Jedenfalls wird man § 1579 Nr. 1 BGB nicht als *lex specialis* verstehen können (so noch der Referentenentwurf vom 26.4.05 [FamRZ 05, 1041]). Letztlich dürften die Vorschriften nebeneinander anwendbar sein, soweit die Voraussetzungen gegeben sind.

**Verhältnis zwischen
§ 1579 Nr. 1 und
§ 1578b Abs. 1, 2
BGB-E unklar**

Der neue Härtegrund der verfestigten Lebensgemeinschaft entspricht einer praktischen Notwendigkeit. Der Hauptanwendungsbereich des § 1579 BGB lag bisher in der Beurteilung der Frage, inwieweit sich eine neue Lebenspartnerschaft des unterhaltsberechtigten Ehegatten auf den Unterhaltsanspruch auswirkt. Dieser Härtegrund wurde mangels entsprechender ausdrücklicher Regelung unter § 1579 Nr. 7 BGB subsumiert, der andere als die konkret aufgeführten Härtegründe betrifft. Wegen der Häufigkeit des Anwendungsbereichs sah sich der Gesetzgeber gezwungen, einen eigenständigen Verwirkungsgrund zu schaffen. Die Vorschrift knüpft an die Rechtsprechung des BGH an, der die Voraussetzungen herausgearbeitet hat, wann eine Lebenspartnerschaft zur Verwirkung des Unterhaltsanspruchs führt (FamRZ 02, 23). Danach ist keine eheähnliche Lebensgemeinschaft gegeben, wenn die Partner dauerhaft eine gewisse Distanz für persönliche Freiräume aufrechterhalten. Das bewusste Getrennthalten der Lebensbereiche entspricht nicht dem Ehebild, sodass auch andere Umstände, wie das gemeinsame Verbringen von Freizeit, gemeinsamer Urlaub und das Einbinden des Partners in das Familienleben des anderen, zurücktreten. Ungeregelt ist die Frage, wie lange der Unterhaltsberechtigte mit dem neuen Lebenspartner zusammengelebt haben muss, um eine Verfestigung anzunehmen. Nach BGH ist ein Zeitraum von zwei bis drei Jahren erforderlich (FamRZ 97, 671; 95, 726). Das OLG Köln hat den Zeitraum bei einem gemeinsamen Kind (FF 02, 1038), das OLG Hamburg bei einer gemeinsamen Immobilie (FamRZ 02, 1038) verkürzt.

**§ 1579 Nr. 2 BGB-E
wurde aufgrund
vieler Anwendungs-
fälle eingefügt**

IV. Formbedürftigkeit von Unterhaltsvereinbarungen

Auch § 1585c BGB wird geändert:

§ 1585c BGB

- § 1585c BGB – Vereinbarungen über den Unterhalt: Die Ehegatten können über die Unterhaltspflicht für die Zeit nach der Scheidung Vereinbarungen treffen.
- § 1585c BGB-E – Vereinbarungen über den Unterhalt: Die Ehegatten können über die Unterhaltspflicht für die Zeit nach der Scheidung Vereinbarungen treffen. Eine Vereinbarung, die vor Rechtskraft der Scheidung getroffen wird, bedarf der notariellen Beurkundung.

Vor Rechtskraft der Scheidung: Notarielle Beurkundung erforderlich

§ 1585c S. 2 BGB-E sieht vor, dass Vereinbarungen von Eheleuten über die Unterhaltspflicht für die Zeit nach der Scheidung der notariellen Beurkundung bedürfen. Damit ist eine Angleichung an Eheverträge zum Güterrecht und Versorgungsausgleich nach § 1408, § 1378 Abs. 3, § 1587o BGB geschaffen worden. Die Regelung erfasst sowohl Eheverträge als auch Scheidungsfolgenvereinbarungen **vor** Eintritt der Rechtskraft. Die Formbedürftigkeit bezieht sich ausschließlich auf den nachehelichen Unterhalt, nicht aber auf den Trennungsunterhalt, der allerdings ohnehin nicht verzichtbar ist, § 1614 Abs. 1 BGB. Soweit die Eheleute die Unterhaltsvereinbarung **nach** Rechtskraft der Scheidung treffen, ist keine notarielle Beurkundung erforderlich.

C. Rangverhältnisse

Kernstück der Reform ist die Änderung der Rangverhältnisse nach §§ 1582, 1609, 1615I Abs. 3 BGB.

§ 1582 BGB

- § 1582 BGB – Rangverhältnisse mehrerer Unterhaltsbedürftiger:
 - (1) Bei Ermittlung des Unterhalts des geschiedenen Ehegatten geht im Falle des § 1581 der geschiedene Ehegatte einem neuen Ehegatten vor, wenn dieser nicht bei entsprechender Anwendung der §§ 1569 bis 1574, § 1576 und des § 1577 Abs. 1 unterhaltsberechtig wäre. Hätte der neue Ehegatte nach diesen Vorschriften einen Unterhaltsanspruch, geht ihm der geschiedene Ehegatte gleichwohl vor, wenn er nach § 1570 oder nach § 1576 unterhaltsberechtig ist oder die Ehe mit dem geschiedenen Ehegatten von langer Dauer war. Der Ehegatte steht die Zeit gleich, in der ein Ehegatte wegen der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes nach § 1570 unterhaltsberechtig war.
 - (2) § 1609 bleibt im Übrigen unberührt.
- § 1582 BGB-E – Rang des geschiedenen Ehegatten bei mehreren Unterhaltsberechtigten: Sind mehrere Unterhaltsberechtigte vorhanden, richtet sich der Rang des geschiedenen Ehegatten nach § 1609.

§ 1609 BGB

- § 1609 BGB – Rangverhältnisse mehrerer Bedürftiger:
 - (1) Sind mehrere Bedürftige vorhanden und ist der Unterhaltspflichtige außerstande, allen Unterhalt zu gewähren, so gehen die Kinder im Sinne des § 1603 Abs. 2 den anderen Kindern, die Kinder den übrigen Abkömmlingen, die Abkömmlinge den Verwandten der aufsteigenden Linie und unter den Verwandten der aufsteigenden Linie die näheren den entfernteren vor.
 - (2) Der Ehegatte steht den Kindern im Sinne des § 1603 Abs. 2 gleich; er geht anderen Kindern und den übrigen Verwandten vor. Ist die Ehe geschieden oder aufgehoben, so geht der un-

terhaltsberechtigte Ehegatte den anderen Kindern im Sinne des Satzes 1 sowie den übrigen Verwandten des Unterhaltspflichtigen vor.

- § 1609 BGB-E – Rangverhältnisse mehrerer Unterhaltsberechtigter: Sind mehrere Unterhaltsberechtigte vorhanden und ist der Unterhaltspflichtige außerstande, allen Unterhalt zu gewähren, gilt folgende Rangfolge:
 1. minderjährige unverheiratete Kinder und Kinder im Sinn des § 1603 Abs. 2 Satz 2,
 2. Elternteile, die wegen der Betreuung eines Kindes unterhaltsberechtigt sind oder im Fall einer Scheidung wären, sowie Ehegatten bei einer Ehe von langer Dauer,
 3. Ehegatten, die nicht unter Nummer 2 fallen,
 4. Kinder, die nicht unter Nummer 1 fallen,
 5. Enkelkinder und weitere Abkömmlinge,
 6. Eltern,
 7. weitere Verwandte der aufsteigenden Linie; unter ihnen gehen die näheren den entfernteren vor.

§ 1615I BGB

- § 1615I BGB – Unterhaltsanspruch von Mutter und Vater aus Anlass der Geburt: (...)

(3) Die Vorschriften über die Unterhaltspflicht zwischen Verwandten sind entsprechend anzuwenden. Die Verpflichtung des Vaters geht der Verpflichtung der Verwandten der Mutter vor. Die Ehefrau und minderjährige unverheiratete Kinder des Vaters gehen bei Anwendung des § 1609 der Mutter vor; die Mutter geht den übrigen Verwandten des Vaters vor. § 1613 Abs. 2 gilt entsprechend. Der Anspruch erlischt nicht mit dem Tod des Vaters.

(...)
- § 1615I BGB-E – Unterhaltsanspruch von Mutter und Vater aus Anlass der Geburt: (...)

(3) Die Vorschriften über die Unterhaltspflicht zwischen Verwandten sind entsprechend anzuwenden. Die Verpflichtung des Vaters geht der Verpflichtung der Verwandten der Mutter vor. (Satz 3 wird aufgehoben). § 1613 Abs. 2 gilt entsprechend. Der Anspruch erlischt nicht mit dem Tod des Vaters.

(...)

Rangverhältnisse wirken sich erst aus, wenn der Unterhaltspflichtige aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse nicht in der Lage ist, den Unterhaltsbedarf sämtlicher Unterhaltsberechtigter zu erfüllen. In diesem Fall ist zu prüfen, ob vorrangige Unterhaltsberechtigte vorhanden sind, da zunächst ihr voller Bedarf zu erfüllen ist. Die nachrangig Unterhaltsberechtigten sind aus dem danach noch für Unterhaltszwecke verfügbaren Einkommen zu befriedigen. Zum Mangelfall kommt es, wenn das verfügbare Einkommen nicht ausreicht, die gleichrangigen Unterhaltsansprüche zu erfüllen. In einem solchen Fall muss das verfügbare Einkommen verhältnismäßig auf die Unterhaltsberechtigten verteilt werden.

Bedarf der vorrangig Unterhaltsberechtigten wird vorab voll befriedigt

Von diesen Rangverhältnissen scheint der Regierungsentwurf abzuweichen (S. 42 f. des Entwurfs). Danach soll nach Berücksichtigung der Rangverhältnisse und Verteilung des verfügbaren Einkommens entsprechend den Rangverhältnissen auf ein gerechtes Ergebnis im Verhältnis vorrangiger Kinder zu nachrangig Berechtigten, vor allem eines betreuenden Elternteils, geachtet werden. Was dies bedeuten soll, ist nicht einzuschätzen. Stellt der Gesetzgeber sich vor, dass nach der Unterhaltsberechnung eine Korrektur nach wertender Betrachtungsweise vorzunehmen ist? Dies widerspricht nicht nur den klaren Auswirkungen der Rangverhältnisse, sondern ist mangels jeglicher

Entwurf sieht Korrekturmöglichkeiten für ein gerechtes Ergebnis vor

Grundlagen für eine Korrektur völlig unklar (vgl. auch Schwab, FamRZ 05, 1417; Borth, FamRZ 06, 817). Vor allem ist fraglich, welche Bedeutung noch eine Differenzierung zwischen der ersten und zweiten Rangstufe hat, wenn man über die Korrektur vielleicht sogar wieder zur Mangelfallberechnung kommt und das verfügbare Einkommen entsprechend auf die Unterhaltsberechtigten verteilt. Hier ist der Gesetzesentwurf also völlig unklar. Sollte damit die Bedeutung der Bedarfskontrollbeträge der Düsseldorfer Tabelle bestätigt werden, dürften diesem Hinweis Bedenken nicht entgegenstehen.

Keine Rangfolge für Unterhaltsansprüche nach § 1615n BGB Nicht von § 1609 BGB und damit von den Rangverhältnissen erfasst sind Unterhaltsansprüche der Mutter eines nicht ehelich geborenen Kindes im Fall einer Totgeburt. Gemäß § 1615n BGB finden die Vorschriften des § 1615l BGB bei einem solchen Ereignis entsprechende Anwendung.

Beispiel

Stirbt das Kind im Mutterleib und wird die nicht verheiratete Mutter infolge einer Blutvergiftung durch Beschädigung innerer Organe erwerbsunfähig, steht ihr gegen den Erzeuger des Kindes gemäß § 615l BGB Unterhalt für mindestens drei Jahre zu. Ihre Rangstellung ist damit völlig ungeklärt.

Checkliste: Rangverhältnisse nach der Unterhaltsrechtsreform

- **Erste Rangstufe:** Minderjährige und privilegierte volljährige Kinder i.S. des § 1603 Abs. 2 S. 2 BGB sind vorrangig vor allen anderen Unterhaltsberechtigten. Damit entfällt der Gleichrang zwischen diesen und dem Ehegatten, der häufig zu Mangelfallberechnungen führte.

Praxishinweis: Bei gemeinsamen Kindern der Eheleute, die der unterhaltsberechtigten Ehegatte betreut, wird sich an den Gesamteinkünften dieser Bedarfsgemeinschaft nichts ändern, weil nur eine andere Verteilung zwischen Ehegatten- und Kindesunterhalt stattfindet. Anders verhält es sich aber bei Kindern des Unterhaltspflichtigen aus einer neuen Beziehung. Diese erhalten mehr als bisher. Außerdem ist bedenklich, dass durch den Wegfall des Ehegattenunterhalts aufgrund des Vorrangs der Kinder kein Raum für die Inanspruchnahme des begrenzten Realsplittings bleibt, sodass die Steuervorteile durch die Unterhaltspflicht gegenüber dem geschiedenen Ehegatten entfallen.

- **Zweite Rangstufe:** Hier stehen die kinderbetreuenden Elternteile sowie Ehegatten bei Ehen von langer Dauer. Zu den kinderbetreuenden Elternteilen gehören nicht nur der Ehegatte, sondern auch der Elternteil, der Unterhalt nach § 1615l BGB geltend macht. Diese Veränderung der Rangverhältnisse hat erhebliche Auswirkungen auf das gesamte Unterhaltsgefüge. Es führt dazu, dass sowohl ein neuer Ehegatte des Unterhaltspflichtigen als auch die Mutter eines von ihm gezeugten Kindes den geschiedenen Ehegatten aus seinem Unterhaltsrang verdrängt, wenn es sich nicht um eine Ehe von langer Dauer handelte. Dies kann vom Unterhaltspflichtigen initiiert werden, kann aber auch durch einen „ungewollten Fehltritt“ entstehen.

Beispiel: Das Einkommen des Ehemanns M beträgt monatlich bereinigt 2.000 EUR netto. M ist seit 6 Jahren verheiratet. Seine Frau F ist erwerbsunfähig. Bei einer Weihnachtsfeier kommt es zu einem Fehltritt mit der Arbeitskollegin A, aus dem ein Kind K stammt.

Bisherige Rechtslage: M muss für K Unterhalt zu zahlen. K ist gleichrangig mit F. Da keine Bedenken bezüglich der Leistungsfähigkeit bestehen, muss M Unterhalt jedenfalls nach der ersten Einkommensgruppe der Düsseldorfer Tabelle, also 199 EUR, zahlen.

Rechtslage nach dem Gesetzesentwurf: K nimmt die erste Rangstelle ein und A als Kinder betreuender Elternteil die zweite Rangstelle. F tritt an die dritte Rangstelle, da die Ehe nicht von

langer Dauer war. Dies bedeutet, dass sie gegenüber den Unterhaltsansprüchen von K und A nach § 1615I BGB nachrangig ist. Nach Abzug des Kindesunterhalts und des Unterhalts nach 1615I BGB verbleiben M noch ca. 1.000 EUR für das Zusammenleben mit F.

Praxishinweis: Genauso geht es Ehefrauen aus Ehen, die nicht von langer Dauer sind, wenn der Unterhaltspflichtige wieder heiratet oder eine neue Beziehung eingeht und daraus Kinder stammen. Ob dieses Ergebnis noch mit Art. 6 Abs. 1 GG vereinbar ist, nach dem die Ehe unter dem besonderen Schutz des Staates steht, ist mehr als zweifelhaft (so auch Schwab, FamRZ 05, 1417; Borth, FamRZ 06, 817). Allerdings dürfte in diesen Fällen ein Anspruch auf nahehelichen Unterhalt wieder bestehen, wenn die Befristung des § 1615I Abs. 2 S. 3 BGB abgelaufen ist. **Achtung:** Die Einsatzzeitpunkte, die für den nahehelichen Unterhalt gelten, erlangen künftig besondere Bedeutung, da es möglich ist, dass nahehelicher Unterhalt erstmals mehrere Jahre nach der Scheidung geltend gemacht wird. Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass die Einsatzzeitpunkte nicht dadurch beeinflusst werden, dass der Unterhaltsschuldner mangels Leistungsfähigkeit nicht in der Lage ist, Unterhalt zu zahlen. Hier muss vielmehr geprüft werden, ob die Ansprüche dem Grunde nach bestanden haben. Auf diese Frage werden sich künftig die Prüfungen von Anspruchsgrundlagen beim nahehelichen Unterhalt vermehrt erstrecken.

Von besonderer Bedeutung für die Einordnung des Ehegatten in die Rangstufen ist die Frage, ob die **Ehe von langer Dauer** war: Nach der Begründung des Regierungsentwurfs (S. 44) soll dieser Begriff flexibel gehandhabt werden. Dies ist ein misslicher Umstand, zumal Rangfragen klar und eindeutig sein müssen. Der Gesetzeszweck (S. 44) zielt darauf ab, Vertrauensschutz zu gewähren, wenn die Ehe von langer Dauer war. Dagegen tritt aber z.B. bei § 1578b BGB die Ehedauer in den Hintergrund, weil in erster Linie auf die ehebedingten Nachteile abgestellt wird. Hier ist auch der eigentliche Ansatz für diese Art der Unterhaltsgarantie zu finden. Diese rechtfertigt sich nicht in erster Linie aus der Dauer der Ehe, sondern vielmehr aus anderen Umständen, wie ehebedingten Nachteilen und wirtschaftlicher Abhängigkeit und Verflechtung im Rahmen der ehelichen Lebensbeziehung, also genau aufgrund der Kriterien, die in § 1578b BGB angesprochen sind, hier aber nicht erwähnt werden. Die gesamte Vorschrift ist viel zu unbestimmt und missglückt.

Nach einem früheren Hinweis des Justizministeriums ist genau diese Rechtsfolge gewünscht. Nach neuerer Auffassung sollen nun die Umstände, die zu dem Unterhaltsanspruch nach § 1615I BGB geführt haben, bei der Beurteilung der Ehedauer berücksichtigt werden, sodass in einem solchen Fall schon eine dreijährige Ehe von langer Dauer sein kann. Außerdem sollen die Billigkeitskriterien des § 1578b BGB auch hier berücksichtigt werden. Bemerkenswert ist, dass das Gesetz insoweit nicht ein einziges Billigkeitskriterium nennt und offensichtlich alle Auffassungen bei gleichem Gesetzeswortlaut, ob früher gewollt oder nicht gewollt, unter die Vorschrift zu subsumieren sind. Deswegen sind erhebliche Bedenken an der Verfassungsgemäßheit im Hinblick auf die erforderliche Bestimmtheit eines Gesetzes angebracht.

- **Dritte Rangstufe:** Hier stehen die Ehegatten, die nicht an zweiter Rangstelle stehen. Achtung: Ein Ehegatte kann auch im Laufe der Jahre von der dritten auf die zweite Rangstufe wechseln, z.B. wenn er mit dem Unterhaltspflichtigen verheiratet ist. Irgendwann wird die bestehende Ehe eine Dauer erreicht haben, die der Ehedauer des § 1609 Nr. 2 BGB entspricht. Dann ändern sich die Rangverhältnisse und der Ehegatte nimmt die zweite Rangstufe ein.

Beispiel 1: Vorrang des Kindesunterhalts

Das Einkommen des Ehemanns M beträgt netto bereinigt monatlich 1.500 EUR. Er schuldet Unterhalt für zwei 3 und 10 Jahre alte Kinder sowie für die Ehefrau F: Der Mindestbedarf für die Kinder (1. und 2. Altersstufe) beträgt 265 EUR und 304 EUR. Nach deren Abzug verbleiben: 1.500 EUR \cdot 265 EUR \cdot 304 EUR = 931 EUR. Der Selbstbehalt des M beim Ehegattenunterhalt beläuft sich auf 1.000 EUR oder 995 EUR. Damit besteht mangels Leistungsfähigkeit kein Anspruch auf Ehegattenunterhalt.

Beispiel: Gleichrang von Ehefrau und Mutter eines nicht ehelichen Kindes

Das Einkommen des M beträgt netto monatlich bereinigt 3.700 EUR. Er schuldet Unterhalt für ein 10-jähriges Kind aus der geschiedenen Ehe und seine nicht erwerbsfähige Ehefrau F sowie für ein nach der Scheidung geborenes 1-jähriges Kind aus einer neuen Beziehung und für die Mutter L des Kindes, die bis zur Geburt netto monatlich 1.000 EUR verdient hat: M muss Unterhalt für die beiden Kinder in Höhe des Mindestunterhalts (wegen des Bedarfkontrollbetrags) von 265 EUR und 304 EUR leisten. Der Bedarf der L beträgt nach § 1615I Abs. 3 BGB-E 1.000 EUR, der von F nach den ehelichen Lebensverhältnissen 3.700 EUR \cdot 265 EUR \cdot 304 EUR \cdot 1.000 EUR = 2.131 EUR. $\frac{3}{7}$ davon betragen ca. 913 EUR, M verbleiben 1.218 EUR, sein Selbstbehalt ist gewahrt.

Anmerkung: Unterhaltspflichten auch für nach der Scheidung geborene Kinder prägen die ehelichen Lebensverhältnisse (BGH FK 06, 91, Abruf-Nr. 061201). Gleiches muss zwangsläufig auch für den dadurch entstandenen Anspruch der Mutter dieses Kindes nach § 1615I BGB gelten. Im Beispiel bedeutet dies, dass L mehr erhält als F. Beide sind als Kinder betreuende Elternteile nach § 1609 BGB gleichrangig. Der Vorrang der Kinder wirkt sich nicht aus, da M für alle leistungsfähig ist.

Nach BGH (FamRZ 05, 442 = FK 05, 79, Abruf-Nr. 050449) ist der Bedarf der Mutter eines nicht ehelichen Kindes wie beim Ehegattenunterhalt durch den Halbteilungsgrundsatz begrenzt. Dies bedeutet, dass sie keinen höheren Unterhaltsanspruch als die Ehefrau haben kann. Daher ist das obige Ergebnis nach der Auffassung des BGH nicht hinzunehmen. Da der Unterhalt für L nach § 1615I BGB den der F nicht übersteigen darf und beide in einem solchen Fall gleich hoch sein müssen, dürften keine Gründe entgegenstehen, bei dieser Fallkonstellation die Regelung in den Leitlinien des OLG Hamm zum Unterhalt gleichrangiger Ehefrauen anzuwenden (24.2 der Leitlinien) und eine Verteilung im Verhältnis 4:3:3 vorzunehmen. Dies bedeutet, dass der Ehegattenunterhalt und der Unterhalt nach § 1615I BGB wie folgt zu berechnen ist: Verbleibendes Einkommen nach Vorwegabzug des vorrangigen Kindesunterhalts: 3.131 EUR (3.700 EUR \cdot 265 EUR \cdot 304 EUR) davon je $\frac{3}{10}$ für F und L = je 939,30 EUR sowie $\frac{4}{10}$ für den Pflichtigen = 1.252,40 EUR.

Ist der Ehegattenunterhalt dagegen höher als der Unterhalt nach § 1615I BGB, ist der Bedarf nach den ehelichen Lebensverhältnissen wie oben zu berechnen, sodass dies unbedenklich frei zulässig ist.

Abwandlung: Mangelfall

Im Beispiel 2 verdient M nur 2.900 EUR: Vorweg abzuziehen ist der vorrangige Kindesunterhalt mit 265 EUR und 304 EUR. Es verbleiben 2.331 EUR. Ein Mangelfall ist gegeben, wenn entsprechend den Leitlinien des OLG Hamm $\frac{4}{10}$, die dem Pflichtigen verbleiben müssen, geringer sind als der Selbstbehalt gegenüber der F und der L, der mit 1.000 EUR oder 995 EUR gleich hoch ist. $\frac{4}{10}$ von 2.331 EUR beträgt 932,40 EUR. Damit ist ein Mangelfall gegeben. Da der Selbstbehalt sichergestellt werden muss, ist von dem nach Abzug des Kindesunterhalts verbleibenden Einkommen der Selbstbehalt mit 1.000 EUR abzuziehen und das verbleibende Einkommen zur Hälfte auf F und L aufzuteilen: 2.331 EUR \cdot 1.000 EUR = 1.331 EUR. F und L erhalten je 665,50 EUR.

Beispiel: Gleichrangige Ehefrauen

Führt man die Entscheidung des BGH zur Eheprägung nach Scheidung entstandener Unterhaltspflichten weiter, dürften keine Bedenken bestehen, nach der Scheidung entstandene Unterhaltspflichten gegenüber einem neuen Ehegatten als Eheprägend für die erste Ehe anzusehen. Nach dieser Ansicht bedarf es grundsätzlich keiner Differenzierung bei der Beurteilung der ehelichen Lebensverhältnisse. Dies rechtfertigt es auch, insoweit 24.2. der Leitlinien des OLG Hamm für das Zusammentreffen von Ansprüchen mehrerer gleichrangiger Ehefrauen anzuwenden. Insoweit entspricht die Unterhaltsberechnung der obigen Berechnung gemäß BGH FK 05, 79, Abruf-Nr. 050449, da es keinen Unterschied macht, ob eine Ehefrau oder die Mutter eines nicht ehelich geborenen Kindes unterhaltsberechtig ist.

D. Kindesunterhalt

Der Gesetzesentwurf sieht auch Änderungen beim Kindesunterhalt vor:

I. Mindestunterhalt

Neu ist die gesetzliche Regelung des Mindestunterhalts. Nach § 1612a Abs. 1 BGB ist ein Mindestunterhalt für minderjährige Kinder vorgesehen, der aber nicht mehr an die Regelbetrag-Verordnung anknüpft, sondern eine steuerliche Bezugsgröße enthält und den steuerlichen Kinderfreibetrag zugrunde legt.

Entwurf führt Mindestunterhalt für Kinder wieder ein

§ 1612a BGB

- § 1612a BGB – Art der Unterhaltsgewährung bei minderjährigen Kindern:
 - (1) Ein minderjähriges Kind kann von einem Elternteil, mit dem es nicht in einem Haushalt lebt, den Unterhalt als Vomhundertsatz des jeweiligen Regelbetrags nach der Regelbetrag-Verordnung verlangen.
 - (...)
- § 1612a BGB-E – Mindestunterhalt minderjähriger Kinder:
 - (1) Ein minderjähriges Kind kann von einem Elternteil, mit dem es nicht in einem Haushalt lebt, den Unterhalt als Prozentsatz des jeweiligen Mindestunterhalts verlangen. Der Mindestunterhalt richtet sich nach dem doppelten Freibetrag für das sächliche Existenzminimum des Kindes (Kinderfreibetrag) nach § 32 Abs. 6 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes. Er beträgt monatlich entsprechend dem Alter des Kindes
 1. für die Zeit bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres (erste Altersstufe) 87 Prozent,
 2. für die Zeit vom siebten bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres (zweite Altersstufe) 100 Prozent und
 3. für die Zeit vom 13. Lebensjahr an (dritte Altersstufe) 117 Prozent eines Zwölftels des doppelten Kinderfreibetrages.
 - (...)

Der Begriff des Mindestunterhalts, den es seit Juli 98 nicht mehr gibt, wird erneut eingeführt. Daran sind die gleichen Auswirkungen geknüpft wie bisher an den Regelunterhalt, weil dessen Auswirkungen wiederum an den bis Juni 98 geltenden Mindestunterhalt anknüpfen. Der Unterhaltspflichtige muss beweisen, dass er nicht leistungsfähig ist, den Mindestunterhalt zu zahlen. Kann der Mindestunterhalt aufgrund von Schulden nicht gezahlt werden, ist dies u.U. ein Ablehnungsgrund für die Berücksichtigung. Außerdem gilt die gesteigerte Erwerbsobliegenheit bis zur Sicherstellung des Mindestunterhalts.

Unterhaltspflichtiger muss mangelnde Leistungsfähigkeit beweisen

Der doppelte Freibetrag nach § 32 Abs. 6 S. 1 EStG beträgt derzeit jährlich 3.648 EUR, monatlich also 304 EUR. Dieser Betrag ist Bezugsgröße für die zweite Altersstufe. In der ersten Altersstufe beträgt der Mindestunterhalt 87 Prozent dieser Bemessungsgröße und in der dritten Altersstufe 117 Prozent. Daraus ergeben sich Beträge von 265 EUR für die erste Altersstufe, 304 EUR für die zweite Altersstufe und 356 EUR für die dritte Altersstufe. Darauf ist jedoch das halbe Kindergeld anzurechnen. Diese Beträge sind zu vergleichen mit den Tabellenbeträgen der 6. Einkommensgruppe, also 135 Prozent der Regelbeträge. Diese betragen 276 EUR, 334 EUR und 393 EUR. Daraus ergibt sich also, dass der neue Mindestunterhalt geringer ist als das Existenzminimum gemäß der 6. Einkommensgruppe. Mit diesem neuen Mindestunterhalt wird die Düsseldorfer Tabelle beginnen. Dies bedeutet, dass die ersten Einkommensgruppen entfallen. Dadurch ergeben sich aber

Mindestunterhalt = doppelter Freibetrag

Weniger Unterhalt nach Reform

keine größeren Auswirkungen auf den Kindesunterhalt, da ohnehin die Zahlungsbeträge der ersten Einkommensgruppen wegen der unterschiedlichen Kindergeldanrechnung gemäß § 1612b Abs. 5 BGB nahezu identisch sind. Inzwischen liegt der neue Existenzminimumsbericht vor, der maßgeblich für die Höhe des Kinderfreibetrags ist. Danach hat sich nichts geändert, sodass die Kinder bei Inkrafttreten dieser Reform weniger Unterhalt bekommen werden. Achtung: Da das halbe Kindergeld abzuziehen ist, lauten die Zahlungsbeträge der jeweiligen Altersstufen wie folgt:

Übersicht: Zahlungsbeträge im Vergleich

Altersstufe	Zahlungsbeträge		Verlust
	nach Einkommensgruppe 6 der Düsseldorfer Tabelle	nach Reform	
I	199 EUR	188 EUR	11 EUR
II	257 EUR	227 EUR	30 EUR
III	316 EUR	279 EUR	37 EUR

Praxishinweis: Bei der Errichtung einer Jugendamtsurkunde oder eines anderen Titels über Kindesunterhalt auf Grundlage der gegenwärtigen Regelbetrag-VO ist zu überlegen, den Unterhalt nur bis zu dem avisierten Inkrafttreten des Reformgesetzes anzuerkennen und danach die geringeren Beträge nach dem neuen Mindestunterhalt. Wird der zurzeit bestehende höhere Unterhalt einschränkungslos anerkannt, läuft der Unterhaltspflichtige Gefahr, dass eine spätere Abänderung im Hinblick auf die neuen Unterhaltsbeträge wegen Vertrauensschutzes des Kindes abgelehnt wird (siehe unten bei Punkt F. Übergangsregelungen). Dies ist eine Regressfalle.

Beim Ehegattenunterhalt wird der Mindestunterhalt vorab abgezogen

Auswirkungen ergeben sich ferner für den Ehegattenunterhalt, da der Kindesunterhalt vorab mit dem Mindestunterhalt und nicht mit den geringeren Tabellenbeträgen der früheren Einkommensgruppen 1 bis 5 der Düsseldorfer Tabelle in Abzug zu bringen ist. Nach wie vor sind die Tabellenbeträge und nicht etwa die Zahlungsbeträge abzusetzen, da das Kindergeld kein Einkommen ist, sondern den Zweck hat, den Eltern die Unterhaltslast zu erleichtern (BGH FamRZ 97, 806; 00, 1492). Deswegen spielt es keine Rolle, ob es auf den Bedarf oder den Anspruch angerechnet wird. In beiden Fällen ist es kein Einkommen. Will man die Zahlungsbeträge abziehen, müsste zunächst diese BGH-Rechtsprechung geändert werden.

II. Vereinfachtes Verfahren

§ 1612a Abs. 2 BGB bleibt unverändert. Da der Mindestunterhalt höher ist als die Regelbetragsätze, sieht das vereinfachte Verfahren vor, dass maximal das 1,2-fache des Mindestunterhalts nach Abs. 1 BGB verlangt werden kann.

III. Kindergeldanrechnung

Neu: Kindergeld wird bedarfsdeckend angerechnet

§ 1612b Abs. 1 BGB sieht vor, dass das Kindergeld bedarfsdeckend anzurechnen ist, und zwar zur Hälfte, wenn ein Elternteil seiner Unterhaltspflicht durch Betreuung eines Kindes erfüllt, in allen anderen Fällen voll.

§ 1612b BGB

- § 1612b BGB – Anrechnung von Kindergeld:
 - (1) Das auf das Kind entfallende Kindergeld ist zur Hälfte anzurechnen, wenn an den barunterhaltspflichtigen Elternteil Kindergeld nicht ausgezahlt wird, weil ein anderer vorrangig berechtigt ist.
 - (2) Sind beide Elternteile zum Barunterhalt verpflichtet, so erhöht sich der Unterhaltsanspruch gegen den das Kindergeld beziehenden Elternteil um die Hälfte des auf das Kind entfallenden Kindergelds.
 - (3) Hat nur der barunterhaltspflichtige Elternteil Anspruch auf Kindergeld, wird es aber nicht an ihn ausgezahlt, ist es in voller Höhe anzurechnen.
 - (4) Ist das Kindergeld wegen Berücksichtigung eines nicht gemeinschaftlichen Kindes erhöht, ist es im Umfang der Erhöhung nicht anzurechnen.
 - (5) Eine Anrechnung des Kindergelds unterbleibt, soweit der Unterhaltspflichtige außerstande ist, Unterhalt in Höhe von 135 Prozent des Regelbetrags nach der Regelbetrag-Verordnung zu leisten.
- § 1612b BGB-E – Deckung des Barbedarfs durch Kindergeld:
 - (1) Das auf das Kind entfallende Kindergeld ist zur Deckung seines Barbedarfs zu verwenden:
 1. zur Hälfte, wenn ein Elternteil seine Unterhaltspflicht durch Betreuung des Kindes erfüllt (§ 1606 Abs. 3 Satz 2);
 2. in allen anderen Fällen in voller Höhe.
 In diesem Umfang mindert es den Barbedarf des Kindes.
 - (2) Ist das Kindergeld wegen der Berücksichtigung eines nicht gemeinschaftlichen Kindes erhöht, ist es im Umfang der Erhöhung nicht bedarfsmindernd zu berücksichtigen.

Bei volljährigen Kindern ist das Kindergeld in voller Höhe bedarfsdeckend auf den Bedarf anzurechnen. Damit wird die Rechtslage geschaffen, die vor dem 1.7.98 galt. Allerdings entfernt sich der Gesetzgeber damit von den steuerlichen Grundsätzen, die ihn im Juni 98 dazu bewogen haben, bei volljährigen Kindern die hälftige Anrechnung auf die Haftungsanteile vorzusehen. Dies ist ein Bruch in der Systematik. Der BGH hat aber dieser Regelung vorgegriffen und auch nach der bestehenden Gesetzeslage das Kindergeld beim Volljährigen voll auf den Bedarf angerechnet (FK 06, 55, Abruf-Nr. 053499). Diese Anrechnung auf den Bedarf hat zur Folge, dass das Kindergeld den Elternteil stärker entlastet, der den höheren Barunterhalt tragen muss. Der bisherige Meinungsstreit, der die Anrechnung des Kindergeldes bei Leistungsunfähigkeit eines Elternteils betrifft, wird hinfällig. Durch die Anrechnung des Kindergeldes auf den Unterhaltsbedarf auch bei minderjährigen Kindern – und zwar jetzt zu $\frac{1}{2}$ – regeln sich Mangelfälle von selbst, die erst auf der Stufe der Leistungsfähigkeit zu beurteilen sind.

Neue Regelung entspricht der Rechtsprechung des BGH

Beispiel

Das Einkommen des unterhaltspflichtigen Vaters V beträgt monatlich 1.100 EUR netto bereinigt. V schuldet Unterhalt für ein 9-jähriges Kind K, das bei der Mutter lebt. Wie hoch ist der Unterhalt für K?

V schuldet Mindestunterhalt nach der zweiten Altersstufe in Höhe von 304 EUR abzüglich hälftiges Kindergeld von 77 EUR = 227 EUR. V ist aber nur in Höhe von 210 EUR leistungsfähig (1.100 EUR \cdot 0,9 = 990 EUR). V muss also 210 EUR zahlen. Eine Kindergeldverrechnung ist bereits auf den Bedarf erfolgt.

E. Unterhalt nach § 1615I BGB

Einzigste Änderung des § 1615I BGB findet sich in Abs. 2 BGB.

§ 1615I BGB

- § 1615I BGB – Unterhaltsanspruch von Mutter und Vater aus Anlass der Geburt:
 - (...)
 - (2) Soweit die Mutter einer Erwerbstätigkeit nicht nachgeht, weil sie infolge der Schwangerschaft oder einer durch die Schwangerschaft oder die Entbindung verursachten Krankheit dazu außerstande ist, ist der Vater verpflichtet, ihr über die in Absatz 1 Satz 1 bezeichnete Zeit hinaus Unterhalt zu gewähren. Das Gleiche gilt, soweit von der Mutter wegen der Pflege oder Erziehung des Kindes eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann. Die Unterhaltspflicht beginnt frühestens vier Monate vor der Geburt; sie endet drei Jahre nach der Geburt, sofern es nicht insbesondere unter Berücksichtigung der Belange des Kindes grob unbillig wäre, einen Unterhaltsanspruch nach Ablauf dieser Frist zu versagen.
 - (...)
- § 1615I BGB-E – Unterhaltsanspruch von Mutter und Vater aus Anlass der Geburt:
 - (...)
 - (2) *Soweit die Mutter einer Erwerbstätigkeit nicht nachgeht, weil sie infolge der Schwangerschaft oder einer durch die Schwangerschaft oder die Entbindung verursachten Krankheit dazu außerstande ist, ist der Vater verpflichtet, ihr über die in Absatz 1 Satz 1 bezeichnete Zeit hinaus Unterhalt zu gewähren. Das Gleiche gilt, soweit von der Mutter wegen der Pflege oder Erziehung des Kindes eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann. Die Unterhaltspflicht beginnt frühestens vier Monate vor der Geburt; sie endet drei Jahre nach der Geburt, sofern es nicht insbesondere unter Berücksichtigung der Belange des Kindes unbillig wäre, einen Unterhaltsanspruch nach Ablauf dieser Frist zu versagen.*
 - (...)

Grundsatz: Unterhalt für drei Jahre

In S. 3 ist das Wort „grob“ gestrichen worden. Es bleibt also grundsätzlich bei der Befristung des Anspruchs auf drei Jahre.

Maßgeblich ist weiterhin das Kindergeld

Die Billigkeitserwägungen knüpfen nach wie vor an das Kindeswohl an und ermöglichen wie bisher bei Entwicklungsstörungen oder sonstigen das Kind betreffenden Umständen Unterhalt für mehr als drei Jahre zuzuerkennen. Daneben besteht allerdings auch die Möglichkeit, die Befristung aufgrund von elternbezogenen Umständen auszudehnen (so auch BGH FK 06, 127, Abruf-Nr. 061996 –, wonach bei Krankheit des betreuenden Elternteils oder bei einer Vertrauenslage durch eine Bestärkung des Kinderwunsches durch den Pflichtigen eine Ausdehnung der Unterhaltszeit angemessen ist).

F. Übergangsregelungen

Neuregelungen sollen auch titulierten Unterhalt erfassen

Nach Art. 3 Abs. 2 des Entwurfs gilt das neue Recht ab dessen Inkrafttreten auch bei zuvor entstandenen Unterhaltsrechtsverhältnissen, jedoch nicht für bis dahin fällig gewordene Ansprüche. Es wird auch titulierter Unterhalt erfasst. Die Änderung erfolgt über die Abänderungsklage (§ 323 Abs. 4 ZPO), bei Urteilen nach § 323 Abs. 1 ZPO, bei Unterhaltsvereinbarungen, über § 313 BGB. Eine Gesetzesänderung gilt in beiden Fällen als Abänderungsgrund (BGH FamRZ 01, 1687). Voraussetzung ist eine wesentliche Veränderung der Verhältnisse bzw. bei § 313 BGB ein unzumutbares Fest-

halten an der Vereinbarung. Nach dem Entwurf wird eine Änderung nur berücksichtigt, wenn sie dem anderen unter Beachtung seines Vertrauens in die getroffene Regelung zumutbar ist. Die Zumutbarkeit beurteilt sich auch nach den schutzwürdigen Interessen des durch die Gesetzesänderung benachteiligten Ehegatten.

Änderung muss zumutbar sein

Abänderungsfälle werden insbesondere bei Mangelfallberechnungen zwischen Kindern und Ehegatten, der erstmaligen Berücksichtigung des neuen Ehegatten infolge Gleichrangs oder sogar Vorrangs gegenüber dem geschiedenen Ehegatten, der erstmaligen Berücksichtigung eines Unterhaltsanspruchs nach § 1615I BGB nach gleichen Erwägungen oder der Änderung der Erwerbsobliegenheit bei der Betreuung eines Kindes bestehen.

Der Abänderungsklage des Ehemanns auf Änderung des Unterhaltstitels der geschiedenen Ehefrau wegen des Vorrangs seiner minderjährigen Kinder wird man nur stattgeben können, wenn auch das Kind eine entsprechende Abänderungsklage gegen den Vater erhebt. Die isolierte Abänderungsklage des Ehemanns betreffend den Ehegattenunterhalt wird erfolglos sein, wenn sie nicht durch eine Abänderungsklage der Kinder veranlasst ist. Ausnahme: Die in die Mangelfallberechnung einbezogenen Kinder leben bei ihm.

I.d.R. dürfte die Abänderungsklage von nicht gemeinsamen aus der Ehe hervorgegangenen Kindern begehrt werden. Wird sie gegen den auch Ehegattenunterhalt schuldenden Vater erhoben, muss er selbst diese Klage gegen den Ehegatten erheben. Denn sonst läuft er Gefahr, dass der Kindesunterhalt erhöht, der Ehegattenunterhalt aber nicht entsprechend reduziert wird und er den zusätzlichen Unterhalt aus seinem Selbstbehalt zahlen muss. Es besteht ein Dreiecksverhältnis zwischen Kindern, Unterhaltsschuldner und unterhaltsberechtigter Ehefrau. Dreiecksverhältnisse wird es auch geben, wenn erstmals ein Anspruch nach § 1615I BGB gegen einen unterhaltspflichtigen Ehegatten erhoben wird. Leben die Kinder, die den Gerichtsstand für ihre Abänderungsklage bestimmen, und die Ehefrau, die den Gerichtsstand für die Abänderungsklage des Mannes bestimmt, in unterschiedlichen Gerichtsbezirken, muss gemäß § 36 ZPO ein einheitlicher Gerichtsstand bestimmt werden. Ein Schuldner, den seine Kinder auf Abänderung verklagen, muss sofort selbst Abänderungsklage mit einem Antrag auf Bestimmung eines einheitlichen Gerichtsstands gegen den Ehegatten erheben.

Im Übrigen müssen die Gerichte entscheiden, wann ein schutzwertes Interesse des Ehegatten an der Beibehaltung des unveränderten Titels gegeben ist. Dadurch wird Rechtsunsicherheit in Übergangsvorschriften getragen, die an sich klar und unmissverständlich sein müssten.

Neuregelung bringt Rechtsunsicherheit

§ 35 EGZPO regelt in Nr. 3 den Minderjährigenunterhalt.

§ 35 Abs. 3 EGZPO n.F. (Übergangsvorschrift betreffend Minderjährigenunterhalt)

- 3) Ist einem Kind der Unterhalt aufgrund eines vollstreckbaren Titels oder einer Unterhaltsvereinbarung als Prozentsatz des jeweiligen Regelbetrags nach der Regelbetrag-Verordnung zu leisten, gilt der Titel oder die Unterhaltsvereinbarung fort. An die Stelle des Regelbetrags tritt der Mindestunterhalt. An die Stelle des bisherigen Prozentsatzes tritt ein neuer Prozentsatz. Hierbei gilt:
- a) Sieht der Titel oder die Vereinbarung die Anrechnung des hälftigen oder eines Teils des hälftigen Kindergeldes vor, ergibt sich der neue Prozentsatz, indem dem bisher zu zahlenden Unterhaltsbetrag das hälftige Kindergeld hinzugerechnet wird und der sich so ergebende Betrag ins Verhältnis zu dem bei Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Unterhaltsrechts geltenden Mindestunterhalt gesetzt wird; der zukünftig zu zahlende Unterhaltsbetrag ergibt sich, indem der neue Prozentsatz mit dem Mindestunterhalt vervielfältigt und von dem Ergebnis das hälftige Kindergeld abgezogen wird.
 - b) Sieht der Titel oder die Vereinbarung die Hinzurechnung des hälftigen Kindergelds vor, ergibt sich der neue Prozentsatz, indem vom bisher zu zahlenden Unterhaltsbetrag das hälftige Kindergeld abgezogen wird und der sich so ergebende Betrag ins Verhältnis zu dem bei Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Unterhaltsrechts geltenden Mindestunterhalt gesetzt wird; der zukünftig zu zahlende Unterhaltsbetrag ergibt sich, indem der neue Prozentsatz mit dem Mindestunterhalt vervielfältigt und dem Ergebnis das hälftige Kindergeld zugerechnet wird.
 - c) Sieht der Titel oder die Vereinbarung die Anrechnung des vollen Kindergelds vor, ist Buchstabe a anzuwenden, wobei an die Stelle des hälftigen Kindergelds das volle Kindergeld tritt.
 - d) Sieht der Titel oder die Vereinbarung weder eine Anrechnung noch eine Hinzurechnung des Kindergelds oder eines Teils des Kindergelds vor, ist Buchstabe a anzuwenden.
- Der sich ergebende Prozentsatz ist auf eine Dezimalstelle zu begrenzen. Die Nummern 1 und 2 bleiben unberührt.

Anrechnung von Kindergeld

Die Umrechnung erfolgt wie folgt: Sieht der Titel die Anrechnung (eines Teils) des hälftigen Kindergeldes vor, ergibt sich der neue Prozentsatz, indem dem Zahlbetrag das hälftige Kindergeld hinzugerechnet wird und der sich ergebende Betrag ins Verhältnis zum neuen Mindestunterhalt gesetzt wird. Der künftige Unterhalt ergibt sich, indem der neue Prozentsatz mit dem Mindestunterhalt vervielfältigt und vom Ergebnis das hälftige Kindergeld abgezogen wird. Dabei handelt es sich um denselben Betrag wie zuvor. Bei der Altersstufe 1 und Einkommensgruppe 1 ist wie folgt zu rechnen: $199 \text{ EUR} + 77 \text{ EUR} = 276 \text{ EUR} : 265 \text{ EUR} = 1,04 \text{ EUR} \times 265 \text{ EUR} = 276 \text{ EUR} \text{ ./. } 77 \text{ EUR} = 199 \text{ EUR}$. Der gegenwärtige Zahlbetrag entspricht bei der Dynamisierung 104 Prozent des neuen Zahlbetrags. Nach Vorstellung der Bundesregierung gelten die dynamischen Titel als umgeschrieben, sodass keine Umrechnung erforderlich ist. Es ist also Aufgabe der Vollstreckungsorgane, die Titel entsprechend umzurechnen. Ob ihnen dies gelingen wird, dürfte zweifelhaft sein.

Hinzurechnung von Kindergeld

Sieht der Titel die Hinzurechnung des hälftigen Kindergelds vor, ergibt sich der neue Prozentsatz, indem von dem bisher zu zahlenden Unterhaltsbetrag das hälftige Kindergeld abgezogen wird. Im Übrigen gelten die Umrechnungsregeln wie zuvor entsprechend.

Sieht der Titel die Anrechnung des vollen Kindergelds vor, ist ebenso wie bei der Anrechnung des hälftigen Kindergelds umzurechnen, statt des hälftigen Kindergelds muss es jedoch das volle Kindergeld heißen.

Impressum

Familienrecht kompakt (ISSN 1617-8173)

Herausgeber und Verlag

IWW Institut für Wirtschaftspublizistik Verlag Steuern-Recht-Wirtschaft GmbH & Co. KG,
Aspastraße 24, 59394 Nordkirchen, ein Unternehmen der Vogel Medien Gruppe,
Telefon: 02596 922-0, Fax: 02596 922-99, E-Mail: info@iww.de, Internet: www.iww.de

Redaktion

RA Günter Leißing (Chefredakteur); RA Gudrun Möller

Ständige Autoren

VRiOLG Dieter Büte, Bad Bodenteich/Celle; RA FA Familienrecht Thomas Herr, Kassel; RiOLG Dr. Frank Klinkhammer, Düsseldorf; VRiOLG Dr. Jürgen Soyka, Krefeld/Düsseldorf; VRiOLG Hartmut Wick, Celle

Bezugsbedingungen

Der Informationsdienst erscheint monatlich. Der Jahresbezugspreis beträgt 138 EUR inklusive Porto, Versand und Umsatzsteuer. Das Abonnement ist jederzeit zum Quartalsende kündbar. Zu viel gezahlte Jahresbeträge werden erstattet.

Hinweise

Alle Rechte am Inhalt liegen beim Verlag. Nachdruck und jede Form der Wiedergabe auch in anderen Medien sind selbst auszugsweise nur nach schriftlicher Zustimmung des Verlags erlaubt. Der Inhalt des Informationsdienstes ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität des Themas und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.

Zitierweise

Beispiele: „Müller, FK 02, 20“ oder „FK 02, 20“

Druck

Schützdruck GmbH, 45657 Recklinghausen